

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Soziales
Sportamt



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

An die
Nutzer*innen der Sporthallen
Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Sport 10

Bearbeiter/in	Frau Götze
Dienstgebäude	Rathaus Zehlendorf Kirchstr. 1/3 14163 Berlin
Zimmer	E 309
Telefon	(030) 90 299 - 5782
Telefax	(030) 90 299 - 6759
Vermittlung	(030) 90 299 - 0

Sportamt@ba-sz.berlin.de
Heike.goetze@ba-sz.berlin.de
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum **23.09.2020**

Hygienerahmenkonzept für den Zuschauerbetrieb in gedeckten Sportanlagen

Die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21.07.2020 ist mit dem 25.07.2020 in Kraft getreten.

Die Sportvereine und sonstigen Nutzer*innen werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Steglitz-Zehlendorf, Fachbereich Sport informiert.

Zur geltenden Hausordnung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) treten die unten aufgeführten Regeln mit Wirkung zum 26.09.2020 in Kraft:

Grundsätzliche Pflichten der Infektionsschutzregeln sind weiterhin einzuhalten.

Ein Zuschauerbetrieb ist nur in gedeckten Sportanlagen mit baulich vorgesehenen Zuschauerereicherungen (insbes. Sitz- und Stehtribünen) zulässig. Die Vergabestellen können Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen gewährleistet ist.

Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist von den Zuschauenden während der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Der Veranstalter hat alle dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

In der Regel sind zwei **Sitzplätze** zum nächsten zulässigen Sitzplatz freizuhalten.

Die Reihen vor bzw. hinter einer genutzten Sitzplatzreihe sind freizuhalten.

Die Wahrung des Mindestabstandes gilt ebenfalls für die Vergabe von Stehplätzen. Hier sind zwischen den genutzten Standreihen ggf. zwei Reihen zu sperren, um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Die nutzbaren bzw. nicht nutzbaren Plätze sind durch den Veranstalter kenntlich zu machen.

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

**Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG**
post.organisationseinheit@ba-sz.berlin.de
**Behindertengerechter Zugang
vorhanden**

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Die Abstandsregeln gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht. Der Veranstalter kann für diesen privilegierten Personenkreis gesonderte Bereiche / Plätze einrichten, die ein Zusammensitzen oder –stehen ermöglichen, der Mindestabstand zu den benachbarten Personen, Paaren oder Gruppen ist dabei durchgehend einzuhalten.

Für die Berechnung der zulässigen Zuschauerzahlen ist zudem die **Begrenzung der Zahl der Anwesenden für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** nach der jeweils geltenden SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO zu beachten. Die maximal mögliche Gesamtzahl (Obergrenze) ergibt sich aus § 6 Abs. (2) SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO. Danach gelten derzeit folgende Obergrenzen:

Bis 30. September 2020: 750 Anwesende

Vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2020: 1.000 Anwesende.

An unseren Standorten sind generell nur maximal 199 Zuschauer zugelassen.

Maßgeblich ist dabei die Gesamtzahl der bei der Veranstaltung anwesenden Personen. Hierzu zählen insbesondere alle Sportler/innen, Trainer/innen und sonstigen Betreuer/innen, Schieds- und Wettkampfrichter/innen sowie die sonstigen Funktionsträger/innen der Sportanlage und der teilnehmenden Sportorganisationen (z.B. Platzwarte, Ordnungs- und Sanitätsdienste), ggf. Pressevertreter/innen usw. Auch die in der Sportstätte während des Wettkampfes anwesenden Feuerwehr- und Polizeikräfte sind einzurechnen. Zuschauende sind nur in dem Umfang zulässig, in dem nach Berücksichtigung aller sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen die jeweils geltenden Personenobergrenzen nicht erreicht sind.

Es dürfen nicht mehr **Karten** ausgegeben werden, als sich aus der durch die geltenden Abstandsregelungen und Personenobergrenzen abzuleitenden Kapazität der Sportanlage ergibt.

Nach § 5 Abs. 8 Satz 6 der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 11.08.2020 sind Fan-Gesänge und Sprechchöre verboten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das Verbot während der gesamten Veranstaltung eingehalten wird.

II. Kassenbereich, Einlass- und Wegesituation

Im Kassenbereich sind **Vorkehrungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos** zwischen Kassenkraft und Besucher/innen zu treffen (z.B. durch Plexiglas-Abtrennungen). Es ist außerdem sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Wartenden eingehalten wird, z.B. durch entsprechende Markierungen für die Warteschlangen o.ä.

Beim **Einlass des Publikums** ist der Abstand zu wahren. Nach Möglichkeit sind entsprechende Markierungen anzubringen. Auch im Vorfeld des Einlasses hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand eingehalten und die sonst übliche „Traubenbildung“ vermieden wird. Soweit möglich sollen vorhandene Nebeneingänge für Ein- und Auslass mitgenutzt werden.

Alle in der Sportanlage anwesenden Personen haben durchgehend einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO nur die Sporttreibenden während der Sportausübung. Hierauf ist durch entsprechende Aushänge an den Eingängen der Sportanlage deutlich hinzuweisen.

Um enge Begegnungen von Zuschauenden zu vermeiden, müssen die Zu- und Abgänge, auf Sitz- oder und Stehtribünen sowie definierten Zuschauerflächen, über **getrennte Wege** erfolgen (Einlass –Auslass). Anhänger/innen von Gast- und Heimmannschaften sind nach Möglichkeit räumlich zu trennen.

III. Anwesenheitsdokumentation

Der Veranstalter hat gemäß § 3 der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO eine Anwesenheitsdokumentation zu führen. Diese muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Vor – und Familienname

Telefonnummer

vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse

die Anwesenheitszeit

ggf. Platznummer.

Die Anwesenheitslisten sind durch den Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Nutzung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Nutzung ansteckungsverdächtig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu **löschen oder zu vernichten**.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, wo die Anwesenheitsliste hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

IV. Versorgung - Catering für Zuschauerbereiche

Die Versorgung von Zuschauern mit Speisen und Getränken ist nur innerhalb vorhandener gastronomischer Einrichtungen oder im Freien zulässig.

Soweit die Versorgung in einer **Gastronomie-Einrichtung** erfolgt, gelten die Regelungen für Gaststätten und Schankwirtschaften. Auf die diesbezüglichen Anwendungsempfehlungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird verwiesen.

Soweit die **Versorgung in anderer Form** erfolgt muss die Ausgabe der Speisen und Getränke im Freien oder aus der Verkaufseinheit heraus ins Freie erfolgen. Es sind Vorkehrungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos zwischen Verkäufer/in und Kunden/innen und zum Schutz der Waren zu treffen (z.B. durch Plexiglas-Abtrennungen). Es ist außerdem sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Wartenden eingehalten wird, z.B. durch entsprechende Markierungen für die Warteschlangen o.ä. Der Verzehr der Speisen und Getränke ist ausschließlich im Freien zulässig, eine Mitnahme in Gebäude ist nicht gestattet. Aufenthaltsanreize (z.B. Sitzgelegenheiten usw.) im Nahbereich der Ausgabestellen dürfen nicht geschaffen werden. Der jeweilige Versorger hat ein eigenes Hygienekonzept auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vorzulegen. Das Verbot der Ausgabe von Flaschen, Gläsern, Glasbehältern und als Wurfgeschoss geeigneter Verpackungen auf Sportanlagen bleibt unberührt.

V. Toiletten für die Zuschauenden

Die Toiletten sind zur **Nutzung durch für das Publikum** zu öffnen. Es ist sicherzustellen, dass in den Wartebereichen und an den Handwaschbecken der Mindestabstand eingehalten wird (z.B. durch entsprechende Markierungen). Auch hier besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Für eine maximale **Lüftung** der Toilettenbereiche ist zu sorgen. Bei einer Ausstattung mit Kipp Fenstern sind alle Fenster während der Veranstaltung offen zu halten. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft zu betreiben. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung dürfen die Toiletten nicht geöffnet werden, in diesem Fall hat der Veranstalter anderweitig für eine ausreichende Anzahl an Toiletten zu sorgen (z.B. durch Anmietung mobiler Toiletten).

Für die **Reinigung** der Toiletten für die Zuschauenden wird auf die Vorschriften zur Reinigung im Hygienerahmenkonzept für gedeckte Sportanlagen verwiesen.

VI. Verantwortlichkeiten

Für die Durchsetzung der Regeln der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und der Regeln der Hygienekonzepte ist **der Veranstalter** verantwortlich. Er hat eine/n Hygienebeauftragte/n zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln einzusetzen, welche/r vom Beginn des Einlasses der Veranstaltung bis zum Verlassen der letzten Besuchenden anwesend sein muss. Der/die Hygienebeauftragte ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung gegenüber der Vergabestelle zu benennen. Der Veranstalter hat ausreichend Ordner einzusetzen, die die Einhaltung insbesondere der Abstandsregeln sichern.

Der Betreiber der Sportanlage ist berechtigt, die Einhaltung der Regeln zu **kontrollieren**

Im Auftrag
Götze